

Grundrechte in Kunstunternehmen

Prof. Dr. Felix Uhlmann, LL.M., Advokat

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

WENGER PLATTNER

B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

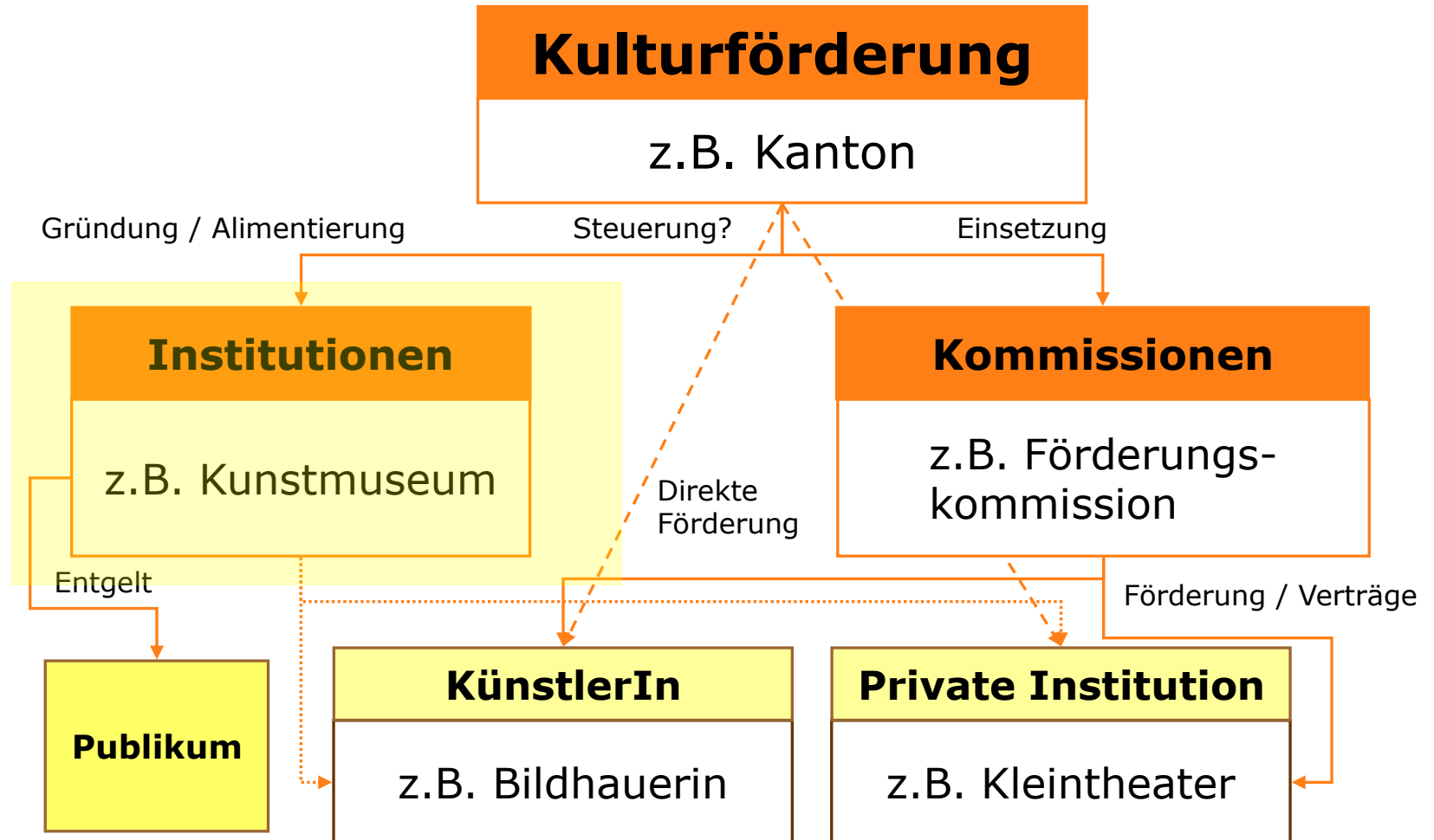
Grundrechte in Kunstunternehmen

Franz Hohler

Wo der Staat anfängt, endet die Kultur
Wo dero Staat anfängt, endet die Kultur
Wo dero Staat Anfang, Endung die Kulter
Wo dero Stank Anfang, Endung der Kulter
Wo dero Tank Anfang, Endung der Kelter
Wo dero Tank Andrang, Sendung der Kelter
Wo dero Denk Andrang, Sendung dreh Kälter
Do daro Denk Drang, Sendung droh Hälfter
Do Auro Denktran, Säftung froh Helvter
Ho Auto Tank dran, Sänftung froh Helvter
Ho Auto Tank dran, Sänftung froh Helveter
Ho Auto Tank dran, Senf Dung roh Helveter
Ho Auto tankt dran, Senf drum oh Helvetier
Hor Autor tankt dreh Schiff um oh Helvetier
Her Autor zankt dreh Stift um roh Helvetia
Der Autor dankt der Stiftung Pro Helvetia.



1. Kunstunternehmen und Kulturförderung



1. Kunstunternehmen und Kulturförderung

Ziele

1. Selbstdarstellung des Staates?
2. Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühles ("Willensnation")?
3. Förderung der gesellschaftlichen Auseinandersetzung?
4. (Ästhetische) Erziehung der Bevölkerung?
5. Teilhabe breiter Bevölkerungskreise an der Kultur?
6. Förderung der Standortattraktivität?

Welches Ziel/welche Ziele stehen für Sie im Vordergrund?
Fehlen Ihnen Ziele?



2. Rechtsgrundlagen

Art. 21 Bundesverfassung (Kunstfreiheit)

Die Freiheit der Kunst ist gewährleistet.



2. Rechtsgrundlagen

Art. 36 BV (Einschränkungen von Grundrechten)

- ¹ Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.
- ² Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.
- ³ Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.
- ⁴ Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.

Interessen der Kunst

Andere öff. Interessen



3. Adressat und Träger von Grundrechten

101

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (Stand am 7. März 2021)

Art. 35 Verwirklichung der Grundrechte

¹ Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen.

² Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.

³ Die Behörden sorgen dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

= "Adressat" (Verpflichtung)



3. Adressat und Träger von Grundrechten

BGE 144 II 77 ff., 86

"In der Rechtsprechung und der Lehre ist unbestritten, dass juristische Personen des Privatrechts Träger von Grundrechten sein können, soweit deren Schutzziele nicht auf natürliche Personen zugeschnitten sind, sondern sich ihrer Natur nach auch für juristische Personen eignen [...] Anders verhält es sich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie können sich **als Inhaber hoheitlicher Gewalt grundsätzlich nicht auf verfassungsmässige Rechte berufen**; diese stehen im Prinzip nur Privaten zu [...]"



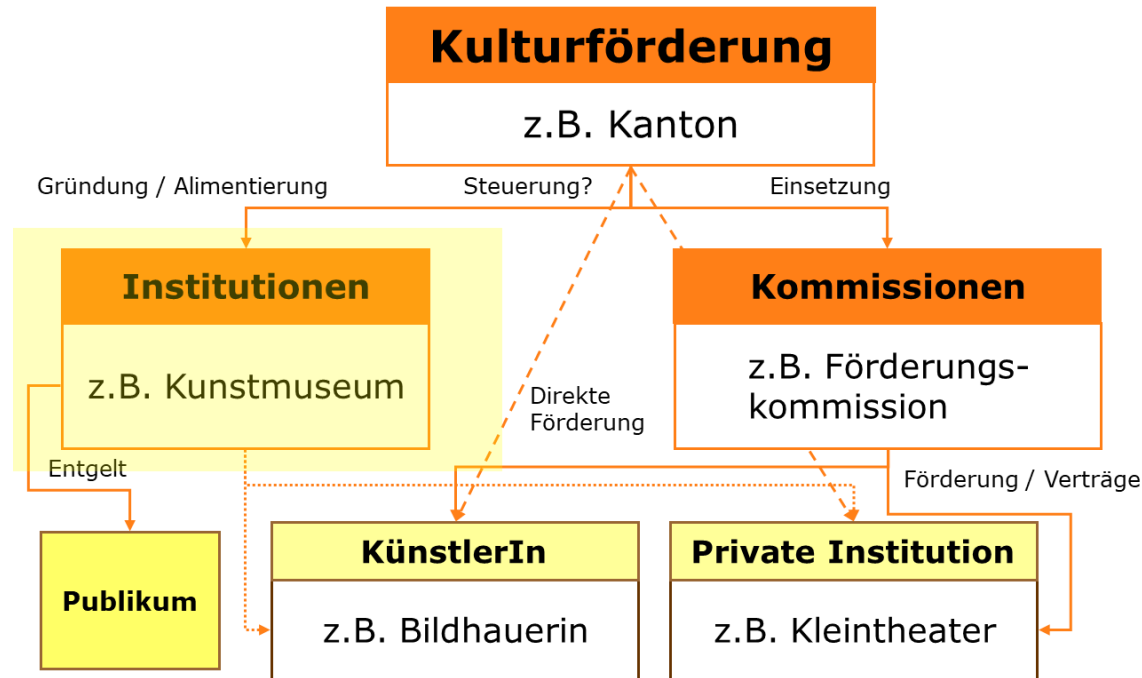
3. Adressat und Träger von Grundrechten

BGE 144 II 77 ff., 86

"Dieser Grundsatz erfährt indes eine gewisse Relativierung. So können öffentlich-rechtliche Korporationen namentlich dann den Schutz der Grundrechte in Anspruch nehmen, wenn sie nicht hoheitlich handeln, sondern sich auf dem Boden des Privatrechts bewegen oder sonst wie als dem Bürger gleichgeordnete Rechtssubjekte auftreten und durch den angefochtenen staatlichen Akt wie eine Privatperson betroffen werden [...] Ebenso sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nach der EMRK grundrechtsberechtigt, **soweit sie ein bestimmtes Mass an Staatsnähe nicht überschreiten** [...]"



3. Adressat und Träger von Grundrechten



Welche Rechtsbeziehungen zum Staat führen zur Grundrechtsverpflichtung ("Aufgaben") u/o sind der Grundrechtsträgerschaft abträglich ("Staatsnähe")?

4. Berechtigung innerhalb des Betriebs

Grundsätze

1. Die Berechtigung **im** Betrieb kommt jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter (natürliche Person) zu.
2. Die Berechtigung **des** Betriebs (juristische Person) kommt der (künstlerischen) Leitung zu.
3. Der Berechtigung der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters ist angemessen Rechnung zu tragen.
4. Im Konflikt zwischen der Berechtigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gegenüber der Berechtigung des Betriebs geht letztere vor (Hierarchie).



5. Beispiele



EMAA, 9. Oktober 2021
Modul 17.IX

WENGER PLATTNER
B A S E L · Z Ü R I C H · B E R N

5. Beispiele

1. Blackfacing im Deutschen Theater Berlin

Im Februar 2012 hat ein "Aktionsbündnis gegen Blackfacing auf deutschen Bühnen" eine Vorstellung von Michael Thalheimers Dea-Loher-Inszenierung Unschuld gestört. Nach dem ersten Auftritt des Schauspielers Andreas Döhler, dessen Gesicht für die Inszenierung schwarz gefärbt wurde, verliess ein gutes Dutzend Zuschauer aus dem Parkett demonstrativ den Saal (Quelle: nachtkritik).

1. Ist Blackfacing von der Kunstfreiheit geschützt?
2. Muss das Deutsche Theater (grundrechtlich) Rücksicht auf diese Störungen nehmen bzw. diese im Foyer dulden?
3. Das Deutsche Theater Berlin ist ein "Staatstheater". Überlegen Sie, ob in der Schweiz a) der Regierungsrat als Wahlorgan einer Anstalt, b) die Kulturdirektion als Subventionsgeberin, c) das Kantonsparlament bei der Budgetdebatte das Blackfacing sanktionieren dürfte?



5. Beispiele



5. Beispiele

2. Balthus

Das Metropolitan Museum in New York soll ein Gemälde abhängen. Balthus' "Thérèse, träumend", zeigt ein Mädchen auf einem Stuhl, die Beine sind gespreizt, unter dem roten Rock kann man die weisse Unterwäsche erkennen. Das im Jahr 1938 entstandene Bild "verklärt in diesem aktuellen Klima den Voyeurismus und die Sexualisierung von Kindern", heißt es in einer Online-Petition, die bislang 9000 Menschen unterzeichnet haben (Quelle: sz).

1. Ist die Hängung des Werkes durch die Kunstfreiheit geschützt?
2. Angenommen, eine Mehrheit der a) Belegschaft, b) der Kuratorinnen und Kuratoren fordert die Entfernung des Werkes: darf sich die Leitung des Museums darüber hinwegsetzen?

